



**Deutsche Bahn (DB) führt frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch und arbeitet Ergebnisse in die Planungen ein**  
(kein behördliches Verfahren)



**DB erstellt Unterlagen für den Planfeststellungsantrag**



**Antrag wird beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingereicht**  
(= Beginn des Verfahrens nach Vollständigkeitsprüfung)



**Anhörungsverfahren durch das EBA**

(für Planfeststellungsverfahren mit Einleitung vor dem 6. Dezember 2020 sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig)

- Öffentliche Auslegung\* der Unterlagen für einen Monat (Beginn der Veränderungssperre)
- Einreichen von Einwendungen von Privatpersonen und Naturschutzverbänden (bis zu drei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist)
- Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange (bis zu drei Monate nach Eingang Benachrichtigungsschreiben)
- Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen durch die DB
- Erörterungstermin\* mit Einwender:innen, Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange (Behörde kann darauf verzichten)
- Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde



**EBA prüft alle Sachverhalte**  
(Bewertung und Gewichtung der Belange)



**EBA erlässt Planfeststellungsbeschluss**

(Zustellung und Offenlage\* der Unterlagen bei den vom Vorhaben berührten Gemeinden.  
Zustellung kann bei mehr als 50 Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.)

\*Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erlaubt, dass die öffentliche Beteiligung bei Infrastrukturvorhaben digital erfolgen kann. Bis zum 31. Dezember 2024 gilt dies für alle Bekanntmachungen (Offenlagen und Terminankündigungen), Erörterungstermine und mündlichen Verhandlungen.